

Anleitung für die Verwendung des Labels und des Logos

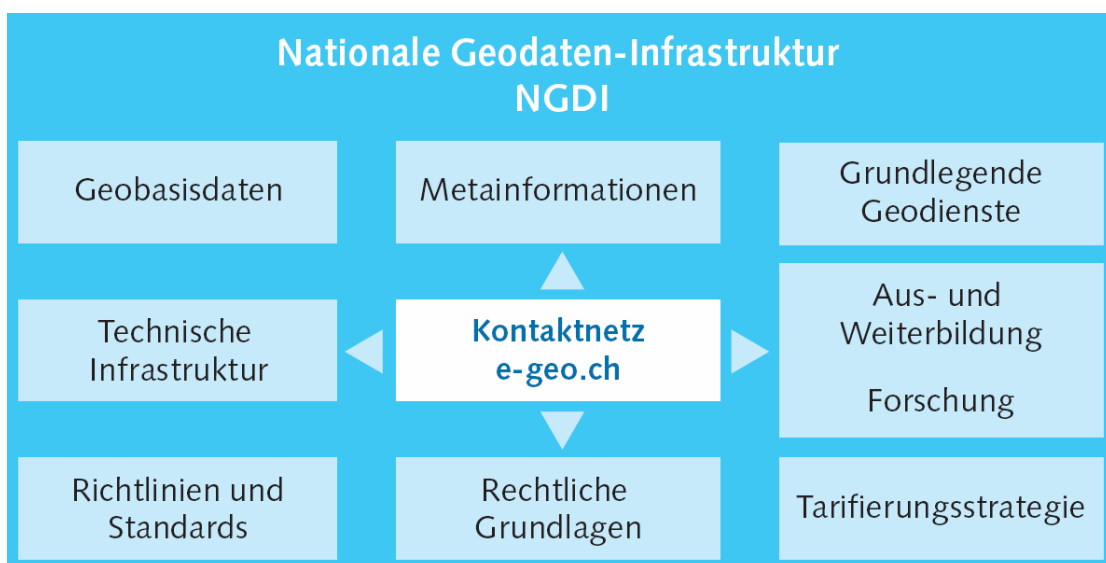


1. Vorwort	1
2. Die Grundsätze von e-geo.ch	3
3. Warum ein Label?	3
4. Komponenten des Labels	4
5. Verwendung des Logos durch die Unterzeichner der Charta	4
6. Kriterien für die Vergabe des Labels	5
7. Typologie der Objekte, die mit dem Label gekennzeichnet werden können	5
8. Verfahren für die Vergabe des Labes	5
9. Verwendung des Labels	6
10. Strafen bei einer nicht erlaubten oder nicht vorschriftsgemässen Verwendung	6

1. Vorwort

Geographische Informationen bzw. Geodaten spielen eine immer wichtigere Rolle in unserer Gesellschaft und sind mittlerweile vollwertiger Bestandteil der Infrastruktur eines Landes, genauso wie die Energieversorgungs-, Transport- und Kommunikationsnetze. Viele politische und wirtschaftliche Entscheidungen lassen sich unter Berücksichtigung relevanter geographischer Informationen leichter treffen

Das Programm e-geo.ch wurde im Juni 2003 durch Beschluss des Bundesrats ins Leben gerufen. Sein Ziel besteht in der Schaffung der nationalen Geodateninfrastruktur (NGDI). In einem jährlichen Aktionsplan wird deren Umsetzung in neun Themenbereichen, wie etwa die Forschung und Bildung oder die Dokumentation der Geodaten, festgelegt.



Die Charta e-geo.ch gibt jedem Partner, der sich am Aufbau der NGDI beteiligen möchte, die Möglichkeit, mit seiner Unterschrift ganz formell sein Engagement und seine Verpflichtung zur Einhaltung der zugrunde liegenden Prinzipien zum Ausdruck zu bringen.

Ein Steuerungsorgan, das sich aus Vertretern des Bundes, der Kantone, der Gemeinden und der Grossstädte sowie von privaten Unternehmen zusammensetzt, ist für die Koordination aller Projekte des Programms zuständig. Dieses Organ entscheidet auch, welche Objekte mit dem Label e-geo.ch gekennzeichnet werden dürfen.

2. Die Grundsätze von e-geo.ch

Die Charta e-geo.ch richtet sich an alle Dienststellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, an wirtschaftliche Akteure des öffentlichen oder privaten Sektors sowie an Forschungseinrichtungen, die Geodaten erfassen, verwalten und verwenden. Die Unterzeichner der Charta erklären sich bereit, sich in Anlehnung an die eGovernment-Strategie und die Strategie für Geoinformation beim Bund aktiv an der Schaffung der Voraussetzungen für die nationale Geodateninfrastruktur, der Optimierung der Dienste und der anwenderorientierten elektronischen Vernetzung der Geodaten zu beteiligen.

In der Charta sind folgende Pflichten festgelegt:

VORAUSSETZUNGEN SCHAFFEN	SERVICE EXCELLENCE	VERNETZUNG
<p>Wir wollen Voraussetzungen für die nationale Geodaten-Infrastruktur schaffen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - indem wir uns auf der jeweiligen Staatsebene (Bund, Kantone und Gemeinden) – im Sinne der Strategie des Bundes – für die Erarbeitung einer Strategie für Geoinformationen einsetzen, - indem wir gemeinsam mit Bund, Kantonen und Gemeinden Geobasisdaten auf der Grundlage abgestimmter Datenmodelle nachhaltig erheben und nachführen und sie einheitlich dokumentieren, - indem wir allgemein anerkannte Standards für Metadaten, die Geodatenmodellierung und den systemneutralen Datenaustausch einsetzen, - indem wir den Aufbau der erforderlichen technischen Infrastruktur vorantreiben, - indem wir die Erstellung bzw. Anpassung der rechtlichen Grundlagen vornehmen, - indem wir die Aus- und Weiterbildung und Forschung fördern, - indem wir die Entwicklung und Einführung einer gemeinsamen Tarifierungs- und Vertriebsstrategie mit transparenten und kostengünstigen Preisen unterstützen, - indem wir uns für den Abbau von Hemmnissen bei der Mehrfachnutzung von Geoinformationen (z. B. Gebühren, Copyright) einsetzen. 	<p>Wir wollen die Weiterentwicklung der elektronischen Zusammenarbeit und Dienste verbessern und den Zugang zu den staatlichen Dienstleistungen erleichtern,</p> <ul style="list-style-type: none"> - indem wir uns durch Mithilfe beim Aufbau der nationalen Geodaten-Infrastruktur für den erleichterten Zugang zu Geodaten einsetzen, - indem wir die grundlegenden Geodienste definieren und bereitstellen, - indem wir für einen verstärkten Einbezug von Geodaten bei der Informationsarbeit in der Verwaltung eintreten. 	<p>Wir wollen die elektronische Integration der Beziehungen der öffentlichen Hand mit der Wirtschaft und Gesellschaft fördern,</p> <ul style="list-style-type: none"> - indem wir uns zur Zusammenarbeit bekennen, - indem wir mit einer nutzenorientierten Vernetzung die Mehrfachnutzung von Geoinformationen fördern, - indem wir uns für die Vereinfachung des Austausches von Geodaten einsetzen.

Das Impulsprogramm e-geo.ch ist eine Initiative des interdepartementalen Koordinationsorgans für Geoinformationen und geografische Informationssysteme des Bundes KOGIS, c/o Bundesamt für Landestopographie, Seftigenstrasse 264, 3084 Wabern.

3. Warum ein Label?

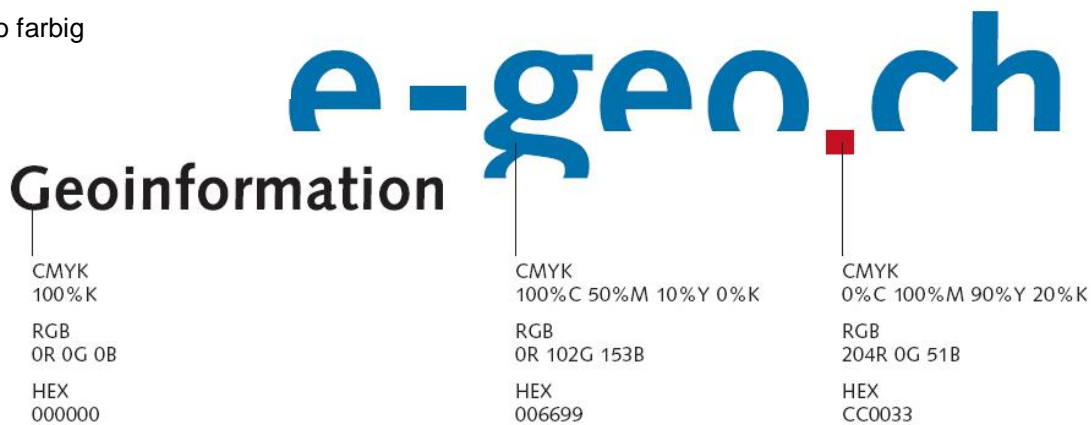
Anhand des Labels lassen sich Objekte identifizieren, die die Kriterien von e-geo.ch erfüllen und somit zum Aufbau der NGDI beitragen. Das Label trägt zur Sichtbarkeit und Förderung der NGDI als Initiative, mit der die Nutzung und der Austausch von Geodaten auf dem gesamten Bundesgebiet erleichtert werden soll, bei.

Seit der Einführung des Programms e-geo.ch vor etwas mehr als zwei Jahren haben verschiedene Internetseiten das Logo e-geo.ch verwendet, da es diesbezüglich keine Empfehlungen gab. Jetzt geht es darum, Vorschriften für eine Nutzung dieses Labels festzulegen, damit jene, die sich für eine Vergabe interessieren, einen formellen Antrag stellen können. Mit diesen Vorschriften soll sichergestellt werden, dass sich sowohl diejenigen, die das Label vergeben, als auch jene, die davon profitieren, auf einen positiven Nutzen im Hinblick auf das Image verlassen können.

4. Komponenten des Labels

Das Label "e-geo.ch" umfasst die Marke e-geo.ch und das entsprechende Logo, das beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum unter der Nr. 506341 als Marke eingetragen ist (siehe <http://www.swissreg.ch/srclient/faces/jsp/trademark/sr30.jsp>). Auch "-geo.ch" ist als Marke eingetragen, und zwar unter der Nr. 506342, so dass die Verwendung dieses Begriffs Einschränkungen unterliegt. Es ist insbesondere verboten, das Erscheinungsbild des Logos zu ändern oder es mit einem anderen graphischen Element zu kombinieren. Das Logo wird wenn immer möglich farbig verwendet. Dabei ist darauf zu achten, dass allfällige Hintergrundbilder nicht zu dunkel sind. Ist die farbige Reproduktion nicht möglich, wird die schwarz-weiße Variante eingesetzt.

Logo farbig



Logo Schwarz / Weiss



5. Verwendung des Logos durch die Unterzeichner der Charta

Die Unterzeichner der Charta dürfen das Logo mit dem Hinweis "Partner des Programms e-geo.ch" verwenden. Dies gilt für Kommunikationsmedien wie Briefpapier mit Briefkopf, Visitenkarten, Veröffentlichungen und Internetseiten, nicht aber automatisch für Projekte, Produkte oder andere Initiativen der Unterzeichner der Charta. In diesen Fällen ist eine gesonderte Genehmigung erforderlich.

6. Kriterien für die Vergabe des Labels

Damit ein Projekt das Label tragen darf, muss es folgende Kriterien erfüllen:

- Es muss sich nach den in der Charta festgelegten Werten und den Grundsätzen richten.
- Es muss mit den Zielen von e-geo.ch in Einklang stehen.
- Es muss zu einem der neun Themen von e-geo.ch gehören.
- Es muss die von e-geo.ch anerkannten und veröffentlichten Standards einhalten.
- Es muss durch die projektbezogenen Massnahmen, seine Umsetzung und seine Bekanntheit zur Förderung der NGDI und zur Steigerung ihres Nutzwerts beitragen.

7. Typologie der Objekte, die mit dem Label gekennzeichnet werden können

Folgende Objekte können mit dem Label gekennzeichnet werden:

7.1. Organisation

Verwaltung, Dienststelle
Verband
Schule
Unternehmen
Gemeinde, Kanton

7.2. Projekt

Siehe Portfolio e-geo.ch.

7.3. Produkt

Internetseite
Datensammlung
Geodienst
Karte

7.4. Idee

Kurs
Veröffentlichung
Veranstaltung

8. Verfahren für die Vergabe des Labels

Über das Kompetenzzentrum e-geo.ch muss ein schriftlicher Antrag beim Steuerungsorgan e-geo.ch eingereicht werden. Hierfür ist ein spezielles Antragsformular zu verwenden, das unter http://www.e-geo.ch/home_f.htm heruntergeladen werden kann. Das Steuerungsorgan entscheidet dann nach eigenem Ermessen auf der Grundlage der festgelegten Kriterien, ob das Label verwendet werden darf oder nicht. Gegen die Entscheidung des Steuerungsorgans kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

9. Verwendung des Labels

9.1. Umsetzung der Corporate Identity

Das Label muss folgendermassen verwendet werden:



oder



oder aber



aber nicht



9.2. Bekanntgabe der Labelvergabe

Bei jedem elektronischen Objekt, das das Label trägt (Internetseite oder -anwendung) muss ein Link zur Seite e-geo.ch eingefügt werden. Alle Objekte, die das Label tragen, werden auf der Webseite e-geo.ch aufgeführt. Die Vergabe des Labels wird im Newsletter e-geo.ch bekanntgegeben.

9.3. Kontroll- und Monitoringinstrumentarium

Mit Hilfe des Kontroll- und Monitoringinstrumentariums soll sichergestellt werden, dass das Logo und das Label nach den von e-geo.ch vorgegebenen Regeln verwendet werden.

10. Strafen bei einer nicht erlaubten oder nicht vorschriftsgemässen Verwendung

Im Falle einer nicht erlaubten oder nicht vorschriftsgemässen Verwendung des Labels oder des Logos schickt der Präsident des Steuerungsorgans e-geo.ch dem Zuwiderhandelnden per Post eine schriftliche Abmahnung. In diesem Schreiben weist er auf die Genehmigungsvorschriften für die Verwendung des Labels oder des Logos hin und fordert den Zuwiderhandelnden auf, sich daran zu halten.

Sollte der Zuwiderhandelnde dieser Aufforderung nicht nachkommen, erhält er ein vom Präsidenten des Steuerungsorgans e-geo.ch unterzeichnetes Einschreiben, in dem mitgeteilt wird, dass die Genehmigung zur Verwendung des Labels entzogen wird.

10.1. Anwendungsbereich der Strafen

Die Strafen beziehen sich auf eine falsche Verwendung des Logos und des Labels e-geo.ch.

10.2. Modalitäten für das Monitoring

Um das Prestige des Programms e-geo.ch und das damit verbundene Qualitätskonzept zu schützen, müssen sich alle Akteure für diesen Schutz einsetzen. Hierzu gehört auch die Kontrolle, ob das Label richtig verwendet wird.

Das Steuerungsorgan bindet alle Akteure und Eigentümer von Objekten, die das Label tragen, in das Monitoring ein.